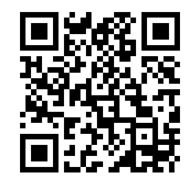
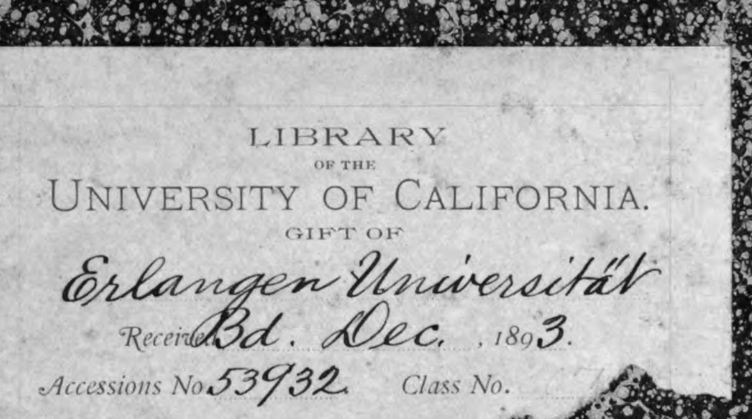
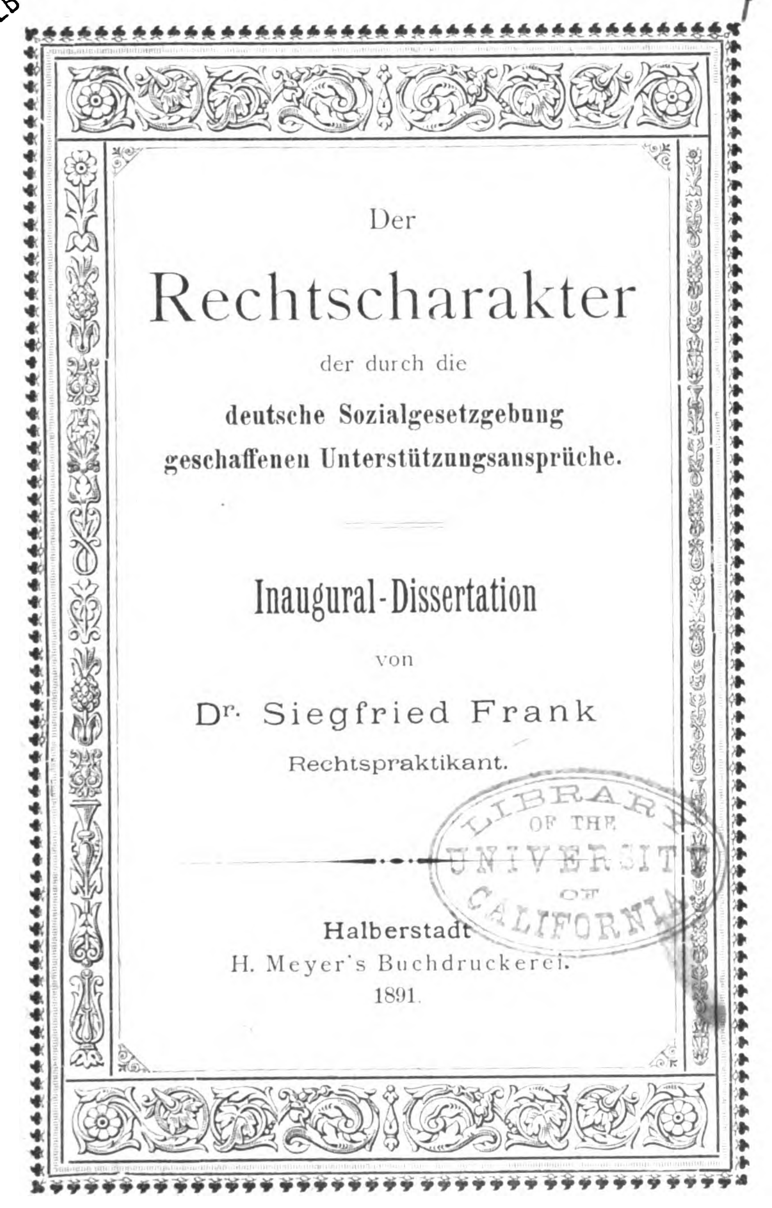








Der

Rechtscharakter

der durch die

deutsche Sozialgesetzgebung geschaffenen Unterstützungsansprüche.

Inaugural-Dissertation

von

Dr. Siegfried Frank
Rechtspraktikant.

Halberstadt
H. Meyer's Buchdruckerei.
1891.

Der

Rechtscharakter

der durch die

deutsche Sozialgesetzgebung

geschaffenen Unterstützungsansprüche.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen Juristen-Fakultät

der

K. Bayer. Friedrich-Alexander-Universität

Erlangen

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

vorgelegt von

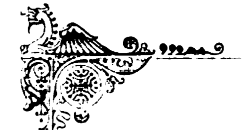
Siegfried Frank

Rechtspraktikant am K. Amtsgerichte Fürth.

Halberstadt

H. Meyer's Buchdruckerei.

1891.



Dem Andenken

seines

edlen Vaters

in Ehrfurcht

gewidmet

vom Verfasser.



§ 1.

Die Stellung der Unterstützungs-Ansprüche in der Sozialgesetzgebung.

Die durch die moderne Sozialgesetzgebung Deutschlands den Arbeitern und anderen Berufsständen gewährten wirtschaftlichen Vorteile finden ihren rechtlichen Ausdruck in den denselben zustehenden Forderungen gegenüber den verpflichteten Rechtssubjekten. Um die rechtliche Natur dieser Unterstützungsansprüche[1]) zu begründen, darf man dieselben nicht für sich allein losgelöst von allen anderen zugleich mit ihnen und um ihrer willen geschaffenen Instituten und Rechtsgebilden betrachten, sondern muss sowohl die letzteren wie auch den Zweck der Sozialgesetzgebung mit in Berücksichtigung ziehen. Der Zweck dieser Gesetzgebung ist unbestritten der, bestimmten wirtschaftlich schwachen Berufsständen wirtschaftliche Vorteile auf Kosten der Gesamtheit zu gewähren.

Zur Rechtfertigung dieses Zweckes hat die Staatsgewalt dem Staatsbegriff ein neues Moment beigemischt; sie hat zu den Pflichten des Staates auch die zugefügt,

---

[1]) Der Verfasser gebraucht diesen Ausdruck für sämtliche durch die einzelnen Gesetze geschaffenen Unterstützungen und in neutralem Sinne künftighin in der Abkürzung U.-A.

dass derselbe den wirtschaftlich Schwachen seiner Unterthanen in gewissen Zuständen wirtschaftliche Unterstützung gewähren muss. Diese sozialistisch angehauchte Auffassung des Staatsbegriffes kommt in der allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 zu klarem Ausdruck. So heisst es an einer Stelle: „Wir würden mit umso grösserer Befriedigung auf alle Erfolge zurückblicken, wenn es uns gelänge, dereinst das Bewusstsein mitzunehmen, den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen.“ An einer anderen Stelle heisst es: „Auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf höheres Mass staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu Teil werden können.“

Wie alle Ideen und Begriffe, so sind auch die juristischen Ideen und Begriffe dem Gesetze der Entwickelung unterworfen, und daraus in Verbindung mit den die Gegenwart beherrschenden politischen Strömungen erklärt es sich, wie der moderne Staatsbegriff einen sozialistisch gefärbten Charakter angenommen hat. Dem durch die Sozialgesetzgebung aufgestellten staatsrechtlichen Grundsatz, dass es Pflicht des Staates ist, den wirtschaftlichen Schwachen in gewissen Zuständen Schutz zu gewähren, entspricht nun das Recht des einzelnen Staatsbürgers auf diesen Schutz. Unter welchen formellen und materiellen Voraussetzungen dieser Schutz seitens des Staates eintritt, ist Sache der positiven Gesetzgebung. Die deutsche Sozialgesetzgebung gewährt diesen Schutz den nach der heutigen Gesellschaftsordnung wirtschaftlich schwächsten Berufsständen, doch

ist der Kreis der schutzberechtigten Personen in den einzelnen Gesetzen verschieden gezogen.[2])

Die Möglichkeit, diesen Schutz zu gewähren, kann eine sehr verschiedene sein, jedoch je nach der Art und Weise, wie der Staat diesen Schutz gewährt, ist auch die rechtliche Natur der den Einzelnen gewährten Schutzansprüche verschieden. Die einfachste und zugleich das staatsbürgerliche Recht auf wirtschaftlichen Schutz klar zur Anschauung bringende Art wäre die gewesen, wonach der Staat den Schutzberechtigten einen gesetzlich fixierten Anspruch auf Unterstützung gewähren und die zur Deckung der Unterstützungen notwendigen Mittel von der Gesamtheit d. i. auf dem Steuerwege erheben würde.

Diese einfache Art der Schutzgewährung kennt die deutsche Sozialgesetzgebung nicht, dieselbe hat vielmehr einen sehr komplizierten Weg eingeschlagen, indem sie einmal die aus den Gesetzen Schutzberechtigten selbst mit zur Deckung der nötigen Mittel herbeigezogen, ferner nicht dem Staat direkt, sondern denjenigen Ständen, welche die Arbeitskraft der Schutzberechtigten benützen, den Arbeitgebern die Aufbringung des anderen Teiles der nötigen Mittel auferlegt hat.

Zur Erfüllung dieser Art der Schutzgewährung haben die die Sozialgesetzgebung bildenden einzelnen Gesetze folgende Rechtsgrundsätze und Rechtsinstitute geschaffen:

---

[2]) Vgl. § 1 K.-V.-G. § 1 U.-V.-G. § 1 I.- u. A.-V.-G. Statt die einzelnen Kategorien aufzuführen, wird der Verfasser kurzweg die der Arbeiter, als die umfassendste und hauptsächlichst berücksichtigte fernerhin anführen.

I. den öffentlich rechtlichen Versicherungs-
zwang

d. i. die Verpflichtung zur Teilnahme an den geschaffenen Organisationen und zur Erfüllung der in Bezug auf die Versicherung gegebenen Vorschriften.

II. die öffentlich rechtliche Pflicht der Schutzberechtigten zur Leistung von Beiträgen.

a) Nach § 5 Abs. 2 K.-V.-G. hat die Gemeinde das Recht, von denjenigen, welche an der Gemeinde-Krankenversicherung teilnehmen, Krankenversicherungsbeiträge zu erheben. Nach § 29 Abs. 1 K.-V.-G. sind die Schutzberechtigten als Mitglieder der Ortskrankenkasse zu Beiträgen verpflichtet und zwar gemäss § 52 zu zwei Drittteilen der von den Kassen überhaupt zu erhebenden Beiträgen.

b) Nach dem U.-V.-G. haben die Schutzberechtigten keine Beiträge zu liefern. Weiter unten wird sich zeigen, ob der aus diesem Gesetze entspringende Unterstützungsanspruch dadurch in seiner rechtlichen Natur beeinflusst wird und sich von den übrigen Unterstützungsansprüchen unterscheidet.

c) Nach § 98 I.- und A.-V.-G. haben die Schutzberechtigten die Hälfte der von den Versicherungsanstalten zu erhebenden Beiträge zu leisten.

III. Die öffentlich rechtliche Pflicht der Arbeitgeber zur Leistung von Beiträgen.

Die Statuierung dieser Rechtspflicht ist der Ausfluss des Grundsatzes, nach welchem die wirtschaftlichen Vorteile der Schutzberechtigten fremdem Vermögen, den Kosten der Gesamtheit, für welche die Arbeitgeber substituiert sind, entspringen.

a) Nach § 52 K.-V.-G. haben die Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

b) Nach § 10 U.-V.-G. werden die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsansprüche und Verwaltungskosten durch Beiträge von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften d. i. den Arbeitgebern aufgebracht.

c) Nach § 19 Abs. 2 I.- und A.-V.-G. werden die Beiträge an die Versicherungsanstalten zur Hälfte von den Arbeitgebern aufgebracht. Ausserdem gewährt das Reich einen Zuschuss zu jeder thatsächlich zu zahlenden Rente. In diesem Sinne ist der zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des § 19 I.- und A.-V.-G. bestehende Widerspruch zu lösen. Der Abs. 1 enthält eine falsche Formulierung des dem Gesetzgeber vorgeschwebten Gedankens, wie er im Abs. 2 und anderen Bestimmungen richtig zum Ausdrucke gelangt ist. Der Rechtscharakter dieses staatlichen Zuschusses wird unten näher dargelegt, derselbe ist der unverhüllte Ausdruck des Grundsatzes, dass die den Schutzberechtigten gewährten wirtschaftlichen Vorteile auf Kosten der Gesamtheit zu gewähren sind.

IV. Versicherungsorganisationen,
d. s. Ortskrankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten.

Diese sind die Träger der Verpflichtung zur Leistung der U.-A., die Schuldner. Sie kommen in dieser Eigen-

schaft nur als juristische Personen des bürgerlichen Verkehrs, als privatrechtliche Rechtssubjekte in Betracht. Ihr Rechtscharakter, welchen zu finden hier nicht der Ort ist, geht jedoch weit über den privatrechtlichen hinaus.[3]) Den Genossenschaften liegt ferner ob die Erhebung und Beitreibung der von Arbeitgebern und Arbeitern zu leistenden Beiträge.

V. Die Unterstützungs-Ansprüche.

Dieselben sind die Darstellung der konkreten Schutzberechtigung. Sie zerfallen in folgende Klassen:

a) den Anspruch auf Krankenunterstützung bei Eintritt einer Krankheit,[4])

b) den Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht, auch bezeichnet als Entschädigungsforderung, Entschädigungsanspruch, Anspruch auf Unfallrente,[5])

c) den Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente[6]) bei Eintritt einer dauernden Erwerbsunfähigkeit bezw. bei Eintritt der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres.

Die U.-A. sind der Zweck der Sozialgesetzgebung, und um ihrer willen sind die vorher genannten Grundsätze und Institute geschaffen worden.

Wir gelangen zu dem Resultate, dass in der Sozialgesetzgebung der staatsrechtliche Grundsatz aufgestellt ist, dass der Staat verpflichtet ist, die wirtschaftlich

---

[3]) Vgl. Rosin, das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg. § 5.

[4]) §§ 5, 20 u. ff. K.-V.-G.

[5]) §§ 5 u. ff. U.-V.-G.

[6]) §§ 9 u. ff. I.- u. A.-V.-G.

Schwachen auf Kosten der Gesamtheit zu unterstützen in gewissen Zuständen, und dass das dieser Pflicht entsprechende staatsbürgerliche Recht auf wirtschaftlichen Schutz sich verkörpert und darstellt in den von der Sozialgesetzgebung gewährten U.-A. Diese sind an die Stelle des staatsbürgerlichen Rechts auf wirtschaftlichen Schutz des Staates getreten.

---

§ 2.

Das rechtliche Fundament der Unterstützungs-Ansprüche.

Im vorhergehenden Paragraph ist gezeigt worden, dass alle von den einzelnen Versicherungsgesetzen statuierten Grundsätze, Organisationen und Pflichten nur dem Zwecke dienen, die den Schutzberechtigten gewährten Unterstützungs-Ansprüche zu schaffen und zu ermöglichen. Daraus folgt, dass diese durch die Gesetze zur Existenz gelangten Rechtsgebilde unter sich, und insbesondere in Beziehung auf die Unterstützungs-Ansprüche in einer rechtlichen Verbindung stehen müssen. Diese rechtliche Verbindung kann juristisch nur ein Rechtsverhältnis sein und so ist ein dreiseitiges Rechtsverhältnis als die Grundlage der einzelnen, durch die Gesetze geschaffenen Rechtsverhältnisse, insbesondere auch der Unterstützungs-Ansprüche anzunehmen.

Allein die Annahme eines solchen dreiseitigen Rechtsverhältnisses ermöglicht eine wissenschaftliche Durchdringung und systematische Erfassung des von der Sozialgesetzgebung produzierten Rechtsstoffes und

der mannigfachen Rechtsbeziehungen. Die Annahme dieses dreiseitigen Rechtsverhältnisses lässt sich auch aus den Bestimmungen der Gesetze rechtfertigen.

Die Gesetze beginnen in ihren ersten Paragraphen mit den Worten: „Die Arbeiter sind zu versichern“, fahren dann ohne Andeutung eines Zusammenhanges fort „Gegenstand der Versicherung ist“ und reihen daran die Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel. Sämtliche Gesetze jedoch enthalten in ihrem ersten Paragraph die Worte: „nach Massgabe dieser Bestimmungen.“ Man muss nun annehmen, dass der Gesetzgeber bei dem Gebrauche dieser Worte den Sinn im Auge hatte, dass mit dem Eintritt der Versicherung zugleich auch sämtliche um deren willen geschaffenen Rechtsbeziehungen zur Existenz gelangen, und insbesondere die rechtliche Verbindung zwischen den Schutzberechtigten und den Trägern der Versicherung zustande kommt.

Das Versicherungsverhältnis ist ein dreiseitiges; es umfasst daher drei einzelne Rechtsverhältnisse und diese sind:

a) dasjenige zwischen Arbeitgebern und Arbeitern,
b) dasjenige zwischen den Versicherungsträgern (d. s. den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten im technischen Sinne) und den Arbeitgebern,
c) dasjenige zwischen den Arbeitern und den Versicherungsträgern. Der hauptsächlichste Inhalt dieses letzteren zweiseitigen Unterrechtsverhältnisses des dreiseitigen Versicherungsverhältnisses sind nun die Unterstützungs-Ansprüche.

Daraus ergiebt sich, dass das Vorhandensein der Unterstützungs-Ansprüche voraussetzt das Vorhandensein des dreiseitigen Versicherungsverhältnisses; ohne Versicherungsverhältnis keine Unterstützungsansprüche. Das Versicherungsverhältnis entsteht durch Gesetz, d. h. es entsteht ipso iure, sobald die vom Gesetze vorausgesetzten Thatsachen vorhanden sind. Diese Thatsachen sind der Zustand der Beschäftigung der Schutzberechtigten in gewissen Betrieben. Mit Entstehung des Versicherungsverhältnisses entstehen zugleich alle von den Gesetzen geschaffenen Rechtsbeziehungen, soweit nicht für solche weitere Voraussetzungen verlangt werden.

---

§ 3.

Entstehung der Unterstützungs-Ansprüche.

Es ist nun die Entstehung der Unterstützungs-Ansprüche klarzustellen, um zu prüfen, ob ihre Entstehung irgend welchen Einfluss auf die rechtliche Natur derselben übt. Im vorhergehenden Paragraph ist gezeigt worden, dass die Unterstützungs-Ansprüche das Versicherungsverhältnis zur Voraussetzung haben, woraus sich ergiebt, dass auch ihre Entstehung mit der Entstehung des Versicherungsverhältnisses im Zusammenhang stehen muss.

a) § 19 K.-V.-G. bestimmt, dass die versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Ortskrankenkasse werden, dass also für die versicherungspflichtigen Personen das Versicherungsverhältnis kraft Gesetzes an

dem Tage des Anfangs der Beschäftigung entsteht. Der § 25 K.-V.-G. sagt: „Für sämtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen aus der Kasse mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind. Diese beiden Paragraphen führen nun zu dem Resultat, dass der Unterstützungsanspruch aus dem K.-V.-G. zugleich mit der Entstehung des Versicherungsverhältnisses und auf dieselbe Art wie dieses entsteht. Da nun dieses durch Gesetz entsteht, so entsteht auch der Anspruch auf Krankenunterstützung durch Gesetz. Die rechtliche Existenz dieses Anspruches ist begründet im Zeitpunkte des Eintritts des Versicherungsverhältnisses. Es ist daher gleichgültig, ob die anderen aus dem Versicherungsverhältnisse resultierenden Rechte ausgeübt und Pflichten erfüllt sind oder nicht.

b) Das U.-V.-G. weist keine Bestimmungen speziell über die Entstehung des Anspruchs auf Unfallrente auf. Doch ist aus §§ 1 und 5 U.-V.-G. zu folgern, dass auch dieser Anspruch durch Gesetz und zugleich im Zeitpunkte der Entstehung des Versicherungsverhältnisses entsteht.

c) Die §§ 1, 9 und 15 I.- und A.-V.-G. lassen keinen Zweifel zu, dass auch der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente durch Gesetz entsteht, doch macht der § 15 die Entstehung dieser Ansprüche noch von der Erfüllung zweier Voraussetzungen abhängig, nämlich der Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und der Leistung von Beiträgen. Diese Ansprüche entstehen also nicht schon im Zeitpunkte der Entstehung des Versicherungs-Verhältnisses, welches sie zur Voraussetzung haben, sondern erst im Zeitpunkte — und zu-

gleich mit dem Zeitpunkte der Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen.

Es bedarf also zur Entstehung aller Unterstützungsansprüche keiner ausdrücklichen Willenserklärung, keiner Vertragschliessung; dieselben entstehen durch Gesetz, sobald die Thatsachen, an welchen sie angeknüpft sind, eingetreten sind.

Diese Ansicht ist bei fast sämtlichen Schriftstellern vertreten. Nur Häpe[7]) hält die Unterstützungsansprüche, insbesondere den auf Krankenunterstützung seiner Entstehung nach für einen vertragsmässigen und begründet diese Behauptung also: „Die Verpflichtung zum Abschluss von Krankenversicherungsverträgen ist eine öffentlichrechtliche Folge des Abschlusses gewisser im Gesetze näher bezeichneten Dienst- und Verdingungsverträgen; eventuell suppliert das Gesetz die für den Abschluss des Versicherungsvertrags erforderliche mangelnde Willenserklärung.“ Diese Ansicht ist jedoch unhaltbar, denn sie widerspricht ganz und gar dem theoretisch und praktisch unbestritten feststehenden Vertragsbegriffe, dessen juristisches Wesen eben in der vollkommenen, vom Gesetze oder sonst einem äusseren Umstand unabhängigen Willensfreiheit der Parteien besteht. Ferner bieten die Bestimmungen des K.-V.-G. keine Anhaltspunkte für den Satz, dass die Thatsache des Abschlusses gewisser Dienstverträge zugleich für die Kontrahenten die öffentlichrechtliche Verpflichtung mit sich bringe, Krankenversicherungsverträge abzuschliessen. Im Gegenteile war es die Absicht des Gesetzgebers und ist es Grundsatz der Sozialgesetz-

[7]) Häpe a. a. O.

gebung, dass die U.-A. ohne und gegen den Willen der Arbeiter und der mit denselben irgendwelche Verträge abschliessenden Arbeitgeber, insbesondere ohne jede Vertragschliessung entstehen, indem, wie gezeigt worden ist, für die U.-A. der Rechtssatz gilt, dass dieselben durch Gesetz entstehen.

Von einer vertragsmässigen Entstehung der U.-A. ist in den gesetzlichen Bestimmungen[8]) nur in den Fällen die Rede, in welchen Personen, denen bisher der gesetzliche U.-A. zugestanden hat, aus der das Versicherungsverhältnis begründenden und tragenden Beschäftigung andauernd ausscheiden und dadurch auch ihres gesetzlichen U.-A. verlustig gehen würden. Solche Personen können sich die U.-A. erhalten, indem sie mit den Versicherungsträgern, welchen in diesen Fällen eine obligatio ad contrahendum auferlegt ist, einen Vertrag schliessen, welcher die Fortdauer der U.-A. unter den von den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellten Bedingungen zum Inhalte hat. Diese so entstandenen U.-A. sind jedoch nicht eigentliche gesetzliche U.-A., sondern lediglich Folge des zwischen den Versicherungsträgern und den betreffenden Personen abgeschlossenen Vertrags, um dessen Entstehung das Gesetz sich nicht weiter bekümmert.

Ist nun die Entstehung der U.-A. durch Gesetz auf den Rechtscharakter derselben von Einfluss? Diese Frage muss im positiven Sinne verneint werden, da die Entstehung eines Anspruches durch Gesetz für die Gestaltung der rechtlichen Natur desselben irrelevant ist. Dagegen hat die gesetzliche Entstehung der U.-A.

---

[8]) § 27 K.-V.-G. § 117 I.- u. A.-V.-G.

für den Rechtscharakter derselben im negativen Sinne die Bedeutung, dass dieselben kein Rechtsgebilde darstellen können, dessen Wesen zugleich bedingt ist durch die Entstehung der vertragsmässigen Form.

Diese Darlegungen gewähren das Resultat, dass für die Bestimmung der rechtlichen Natur der U.-A. wegen ihrer Entstehung durch Gesetz alle jene Rechtsfiguren ohne jede Bedeutung sind, welche nur auf dem Wege des Vertrags zur Existenz gelangen können.

---

§ 4.

Rechtsart der Unterstützungs-Ansprüche.

Der staatsrechtliche Grundsatz, dass der Einzelne in wirtschaftlich schwachen Zuständen ein Recht auf Staatsschutz hat, kann sowohl im öffentlich-rechtlichen wie auf privatrechtlichem Wege verwirklicht werden. Ersteres ist geschehen z. B. in vielen Bestimmungen der Gewerbeordnung, in ausgedehnter Weise in dem gegenwärtig den zuständigen Organen zur Beratung unterbreiteten sog. Arbeiterschutzgesetzentwurf.

Sollen nun die U.-A. öffentlich-rechtlicher Natur sein, so müssen sich auch bei ihnen jene Kriterien finden, welche dem Anspruche öffentlich-rechtlicher Natur eigentümlich sind. Ein solcher ist vorhanden, wenn

1. sein Inhalt ein Verhalten des Einzelnen zur Staatsgewalt oder zu diese vertretenden Organen zum Gegenstande hat,
2. dieses Verhalten, sobald nicht freiwillig gewährt, von Amtswegen erzwungen werden muss, woraus sich ergiebt, dass

3. ein Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur auf der einen Seite ein öffentlich-rechtliches Organ als solches voraussetzt.

Das erste der aufgestellten wesentlichen Rechtsmomente eines öffentlich rechtlichen Anspruches trifft für die U.-A. nicht zu, denn dieselben sind Forderungen, welche zum Inhalte eine bestimmte Geldsumme oder in Geldeswert ausdrückbare Leistungen[9]) haben, aber nicht im Mindesten ein Verhalten des Schutzberechtigten gegenüber der Staatsgewalt regeln. Ebensowenig trifft für die U.-A. das zweite Rechtsmoment der Geltendmachung von Amtswegen zu. Die Geltendmachung der U.-A. hängt lediglich vom Willen des Berechtigten[10]) ab; es bietet sich in den gesetzlichen Bestimmungen auch nicht der leiseste Anhaltspunkt dar, dass die Erfüllung der U.-A. bei dem Vorhandensein aller rechtlichen Voraussetzungen von der Staatsgewalt beaufsichtigt und eventuell von Amtswegen erzwungen wird. Der Berechtigte kann zwar auf Erfüllung klagen, aber es ist vollständig in sein Belieben gestellt, ob er solches will.[11]) Ferner besitzt auch keines der zum U.-A. berechtigten oder verpflichtenden Rechtssubjekt die Eigenschaft eines öffentlich-rechtlichen Organs. Denn wenn auch die Versicherungsträger, die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten einen mehr als privatrechtlichen Charakter an sich tragen, so kommen

---

[9]) §§ 6, 7, 20 ff. K.-V.-G. §§ 5, 6 U.-V.-G. §§ 25 ff. I.- u. A.-V.-G.

[10]) § 58 K.-V.-G. §§ 51 ff. U.-V.-G. §§ 75 ff. I.- u. A.-V.-G.

[11]) Nach dem U.-V.-G. ist scharf zu unterscheiden zwischen der von Amtswegen eintretenden Feststellung der Unfallrente im einzelnen Falle, und der Geltendmachung des Rechts auf dieselben, welche in das Belieben des Berechtigten gestellt ist.

sie in Beziehung auf die Erfüllung der U.-A. nur als juristische Personen des Privatrechts in Betracht, als gewöhnliche Schuldner. Die U.-A. sind also nicht öffentlich-rechtlicher Natur, sie können daher nur privatrechtlichen Charakters sein.

Für die privatrechtliche Natur der U.-A. sprechen ausserdem noch folgende Gründe.

1. Es ist oben gezeigt worden, dass die U.-A. das dreiseitige Versicherungsverhältnis zur Grundlage haben und die Rechtsbeziehung zwischen den Schutzberechtigten und den verpflichteten Versicherungsträgern darstellen. Wie nun das Versicherungsverhältnis in seinen drei Richtungen privatrechtlicher Natur ist, müssen es auch die U.-A. sein.

2. Für die Unterstützungsansprüche gilt der Fundamentalsatz des Privatrechts, dass die Geltendmachung derselben und die Ausübung des in denselben verkörperten Rechtes ganz und gar von dem Willen der Berechtigten abhängt.

3. Das öffentliche Interesse, welches für die Schaffung der Sozialgesetzgebung massgebend war, steht dem privatrechtlichen Charakter nicht entgegen. Diesem ist Genüge geschehen, einmal indem für Diejenigen, in deren Interesse diese Gesetzgebung geschaffen ist, der Versicherungszwang eintritt, ferner die Entstehung der Unterstützungsansprüche kraft Gesetzes erfolgt, und endlich zur Aufbringung der Mittel auch andere Personen als die speciell Berechtigten herbeigezogen wurden.

4. Ferner trifft für die Unterstützungsansprüche auch der nur bei Gebilden des Privatrechts vorkommende Grundsatz zu, dass der Leistung auf der einen Seite eine Leistung auf der anderen Seite gegenüber steht. Dies gilt zwar nicht in dem Sinne, dass die Verpflich-

tung der Versicherungsträger zu den Leistungen wie bei Realverträgen dadurch entstünde, dass die Leistung von Seiten der Unterstützungsberechtigten zuerst erfolgen und erfolgt sein müssten, eben deswegen, weil die Unterstützungsansprüche durch Gesetz entstehen, aber die Leistungen auf beiden Seiten sind doch in materieller Hinsicht wesentlich. Den Leistungen der Ortskrankenkassen stehen die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber gegenüber, den Leistungen der Berufsgenossenschaften die Beiträge der Mitglieder derselben, d. i. der Arbeitgeber, den Leistungen der Versicherungsanstalten die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber. Ja der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente entsteht, wenn auch durch Gesetz, doch erst in dem Zeitpunkte, in welchem die Leistungen von Seiten des Berechtigten bereits während einer Reihe von Jahren erfolgt sind.[12]) Dass die Leistungen der Berechtigten in Beziehung auf die Verpflichtung der Versicherungsträger zu ihren Leistungen materiell wesentlich sind, ergiebt sich besonders aus der Wirkung, welche das Aufhören der Beiträge seitens der Berechtigten auf die Dauer der gesetzlich entstandenen Ansprüche ausübt. § 27 K.-V.-G. bestimmt, dass die Ansprüche erlöschen, wenn die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden. Ebenso erlischt nach § 32 I.- und A.-V.-G. der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente, wenn während vier auf einander folgenden Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge entrichtet worden sind.

Der Ansicht von der privatrechtlichen Natur der U.-A. huldigt auch das Reichsgericht,[13]) welches in Be-

---

[12]) §§ 15ff. A.- und I.-V.-G.

[13]) Entsch. des R.-G. in Civilsachen. Bd. 19 S. 70.

ziehung auf die U.-A. aus dem U.-V.-G. ausgesprochen hat: „Den Entschädigungsansprüchen kann der Charakter eines wahren Gläubigeranspruches nicht bestritten werden.“

Diese Ansicht ist jedoch bestritten, es giebt Schriftsteller, welche die U.-A. als öffentlich rechtliche ansehen.[14])

Man hat zur Begründung dieser Ansicht angeführt, dass die U.-A. nach Massgabe der §§ 56 K.-V.-G., § 60 U.-V.-G., 40 I.- und A.-V.-G. weder übertragen, noch verpfändet, noch gepfändet werden dürfen. Wie der Verfasser diese Bestimmungen erklärt, wird unten gezeigt werden. Diese Eigenschaften der U.-A. stehen jedoch der privatrechtlichen Natur derselben nicht entgegen, da ja im humanitären Interesse dasselbe unter gewissen Voraussetzungen nach R.-C.-P.-O.[15]) auch für Ansprüche gilt, deren privatrechtliche Natur unbestritten ist. Ausserdem sind jene Bestimmungen die Folge des Zweckes der Sozialgesetzgebung, denn derselbe würde illusorisch gemacht werden, wenn die wirtschaftlichen Vorteile, welche durch die U.-A. den Berechtigten gewährt werden, denselben gerade in den wirtschaftlich schwächsten Zuständen durch Verpfändung und Pfändung genommen und dritten Personen zugewendet würden.

Zur Aufrechterhaltung dieser Ansicht hat man ferner den allerdings richtigen Rechtssatz herbeigezogen, dass die U.-A. nicht durch Willensakt, sondern durch Gesetz entstehen. Aber wer kann den Beweis erbringen, dass der Anspruch, welcher durch Gesetz entsteht, deshalb ein öffentlichrechtlicher ist? Im

[14]) So Pröbst a. a. O. S. 320 ff. Rosin a. a. O. S. 352 ff. Bornhack a. a. O. S. 455, Piloty a. a. O. S. 168.

[15]) § 749.



Gegenteile ist in der heutigen Rechtswissenschaft zweifellos festgestellt, dass die Entstehung eines Anspruchs durch Gesetz dem privatrechtlichen Charakter desselben nicht entgegensteht. So ist der Anspruch des Schriftstellers auf Entschädigung wegen unbefugter Vervielfältigung seines Werkes ein privatrechtlicher, obwohl er durch Gesetz entsteht. So ist der privatrechtliche Charakter jener mannigfaltigen erb- und familienrechtlichen Ansprüche, welche durch Gesetz in Anknüpfung an gewisse Thatsachen entstehen, unbestritten. — Die Entstehung eines Anspruches durch Gesetz weist diesen weder in das privatrechtliche noch in das öffentlichrechtliche Gebiet. Die Entstehung der U.-A. durch Gesetz hat für den Rechtscharakter derselben nur diejenige Bedeutung im negativen Sinne, welche am Ende des vorhergehenden Paragraph festgestellt wurde.

Ferner glaubte man die öffentlichrechtliche Natur der U.-A. darin zu finden, dass die Geltendmachung derselben nicht auf dem ordentlichen Rechtswege, sondern auf dem Verwaltungsrechtswege stattfinde. Zuförderst ist dies nicht durchgehends der Fall. So sagt § 58 K.-V.-G.: „Streitigheiten, welche über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen diese Entscheidung findet binnen 2 Wochen die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.“ Ferner tritt der ordentliche Rechtsweg ein in den Fällen des § 63, Abs. 2, U.-V.-G. Nach diesen Bestimmungen findet also teils die Geltendmachung auf dem Verwaltungsrechtsweg teils auf dem ordentlichen Rechtsweg statt, und hiernach würde das aufgestellte Argument ebenso gegen wie für die öffentliche Natur der U.-A. sprechen. Ausserdem kann nicht ohne weiteres zugegeben werden,

dass das durch U.-V.-G. und I.- u. A.-V.-G. konstituierte Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt als Entscheidungsorgan keine richterlichen Behörden sind. Wodurch sollen sich diese beide Organe von richterlichen Behörden unterscheiden? Etwa weil dieselben nicht durchgehends mit Berufsrichtern, sondern mit Laien besetzt sind? Gewiss nicht.

Sieht man übrigens von dem Gesagten ab, so müsste doch noch von denjenigen, welche aus dem angeführten Grunde den U.-A. die öffentliche Natur zusprechen, der Beweis für die Existenz des Rechtssatzes erbracht werden, dass Ansprüche, welche öffentlichrechtlicher Natur sind, nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Civilgerichte, sondern derjenigen der Verwaltungsgerichte unterstehen. Dieser Beweis ist kaum zu erbringen. Das Reichsgericht hat in der oben angeführten Entscheidung ausgesprochen: „Ein allgemeiner Rechtssatz des Inhalts, dass Verpflichtungen aus einem öffentlichrechtlichen Verhältnisse nicht vor die Civilbehörden gehören, kann als für Deutschland bestehend nicht anerkannt werden.

Diese Darlegungen gewähren das Resultat, dass die U.-A. privatrechtlicher Natur sind, und es ist nun an die Beantwortung der Frage zu gehen, was für privatrechtliches Gebilde die U.-A. darstellen. Dies geschieht am zweckmässigsten durch Prüfung der aufgestellten Theorien.

---

§ 5.

Die aufgestellten Theorien und Kritik derselben.

Uebersicht.

Es sind folgende Theorien aufgestellt worden:

Die Unterstützungsansprüche

I. sind öffentlich-rechtlicher Natur. Diese Ansicht ist im vorhergehenden § widerlegt worden,
II. sind öffentliche Armenunterstützungen,
III. sind eine Folge der Mitgliedschaft zu den verpflichteten Versicherungsträgern,
IV. knüpfen sich an den Abschluss des Dienstvertrags zwischen den Berechtigten und den Arbeitgebern,
V. sind Schadensersatzansprüche,
VI. Versicherungsansprüche.

a. Theorie der Armenunterstützung.

Die Theorie, welche die U.-A. als Armenunterstützungen qualifiziert, ist aus folgenden Gründen unhaltbar:

1. Die U.-A. haben nicht diejenige Voraussetzung, welche die Armenunterstützung bedingt, den Zustand der Hülfsbedürftigkeit. Die U.-A. sind für alle in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter bestimmt, gleichviel ob sie hilfsbedürftig oder begütert sind.

2. Die Gründe, welche den Arbeiterunterstützungen entspringen, wie Heimat, Wohnsitz treffen für die U.-A. nicht zu.

3. Die staatsbürgerlichen Nachteile, welche die Beziehung von Armenunterstützungen mit sich bringt, wie Verlust von Ehrenämtern, Unfähigkeit zum Wählen, treten in Folge der Erlangung und Erfüllung der U.-A. in keiner Weise ein.

4. Die nach der Sozialgesetzgebung Unterstützungsberechtigten leisten zu diesem Zwecke Beiträge, was für die Armenunterstützung Beziehenden nicht der Fall ist.

5. § 77 K.-V.-G. verwirft in Beziehung auf die Krankenunterstützung diese Theorie ausdrücklich: „Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.“ Es ist daher nicht unberechtigt, die Anwendung dieses Satzes auch in Beziehung für die durch das U.-V.-G. u. I.- u. A.-V.-G. geschaffenen U-A. als der Ansicht des Gesetzgebers entsprechend zu behaupten.

b. Die Mitgliedschaftstheorie.

Diese Theorie[16]) behauptet, die U.-A. seien mit der Mitgliedschaft zu den verpflichteten Versicherungsträgern verknüpfte Rechte, seien eine Folge der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft. Diese hauptsächlich von Gierke vertretene Theorie stellt sich als der Versuch dar, den von Gierke behaupteten Begriff der deutschrechtlichen Genossenschaft für die Bestimmung der rechtlichen Natur der U.-A. zu verwenden. Diese Theorie lässt sich jedoch auf Grund der positiven Gesetzesbestimmungen nicht aufrecht erhalten, denn weder entstehen die U.-A. zugleich mit der Mitgliedschaft, noch deckt sich deren Dauer mit der

[16]) Gierke, a. a. O. S. 236 Anm. 1.

der Zugehörigkeit zu den Versicherungsträgern, ja dieselben bestehen zum Teil ohne jede Mitgliedschaft.

a) Nach dem U.-V.-G. sind die Arbeiter die Unterstützungsberechtigten, dieselben sind aber nicht Mitglieder der verpflichteten Berufsgenossenschaft; Mitglieder derselben sind gemäss § 24 U.-V.-G. die Arbeitgeber. Hier stehen also Mitgliedschaft und Anspruchsberechtigung in gar keiner Verbindung.

b) Nach §§ 15 ff. I.- u. A.-V.-G. sind die Unterstützungsberechtigten jahrelang Mitglieder der Versicherungsanstalt, bevor die Ansprüche auf Invaliden- und Altersrente zur Existenz gelangen. So setzt die Erlangung des Anspruchs auf Invalidenrente eine Mitgliedschaft von 5 Jahren, die des Anspruchs auf Altersrente eine dreissigjährige Mitgliedschaft voraus. Ebenso bleibt der einmal erfüllte Anspruch auf Invaliden- und Altersrente fortgesetzt bestehen, wenn auch die Mitgliedschaft zu der Versicherungsanstalt erloschen ist.

c) Nach dem K.-V.-G. § 26 entstehen allerdings thatsächlich Mitgliedschaft und Krankenunterstützung in demselben Zeitpunkte. Daraus ist aber nicht zu schliessen, dass das Gesetz die Anspruchsberechtigung an die Mitgliedschaft schliesst, denn aus § 19 K.-V.-G. geht hervor, dass das Gesetz „Mitgliedschaft“ im Sinne der Anspruchsberechtigung selbst gebraucht, im Sinne des Eintritts des Versicherungsverhältnisses. Die Mitgliedschaft im Sinne des K.-V.-G. ist die eine Seite des dreiseitigen Versicherungsverhältnisses, die Rechtsbeziehung zwischen Arbeitern und Ortskrankenkassen. Und da wie oben gezeigt wurde, der Anspruch auf

Krankenunterstützung durch Gesetz zugleich im Zeitpunkte des Eintritts des Versicherungsverhältnisses entsteht, so fallen hier Mitgliedschaft und Anspruchsberechtigung zusammen. Aus § 28 K.-V.-G. ergiebt sich, dass die Mitgliedschaft zur Ortskrankenkasse bestehen kann, während der Anspruch auf Krankenunterstützung verloren gegangen ist.

Recht eigentümlich ist auch das Resultat, zu welchem die Mitgliedschaftstheorie in Beziehung auf die Rechtsnatur der U.-A. gelangt. So sagt Gierke: „Die Ansprüche sind teils Mitgliedschaftsrechte, teils Individualrechte.“ Diese Theorie legt also den U.-A. eine gemischte Natur, teils die öffentlichrechtliche, teils die privatrechtliche zu Grunde. Dieses naturgemässe Ergebnis der Mitgliedschaftstheorie thut von selbst die Grundlosigkeit derselben dar. Einen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Charakter zugleich kann ein Anspruch nicht haben, denn die Begriffe des öffentlichen und Privatrechts sind in der heutigen Rechtswissenschaft so scharf abgegrenzt und schliessen sich so sehr einander aus, dass die Vereinigung beider in einem Rechtsgebilde unmöglich ist. Damit will nicht gesagt sein, dass einmal die Rechtswissenschaft beide Begriffe einem praktischen Bedürfnisse gehorchend einander näher bringt, indem sie die beiden Begriffe nicht mehr in einer so exklusiven Weise formuliert; lässt sich ja schon in der Gesetzgebung der Gegenwart der Zug erkennen, Gebilden des Privatrechts einen öffentlichrechtlichen Anstrich zu geben, wie z. B. in dem sog. Arbeiterschutzgesetz, in welchem der Vertragsbruch mit krimineller Strafe belegt werden soll. Die heutige Rechtswissenschatt muss solchen juristischen Zwitterschöpfungen, als welche sich auch die Gierk'sche Auffassung

der Rechtsnatur der U.-A. darstellt, ihre Berechtigung und Anerkennung versagen.

c. Die Theorie des Dienstvertrags.

Diese Theorie[17]) versucht, den Arbeitsvertrag als die Basis für Entstehung und Rechtsnatur der U.-A. hinzustellen. Nach derselben[17]) „bildet das Fundament der Unfallansprüche der Dienstvertrag zwischen dem Arbeiter und dem Betriebsunternehmer, insofern die aus diesem Vertrage sich ergebende Haftung für die Betriebsunfälle erweitert wird. Den Betriebsunternehmern wird die Berufsgenossenschaft als Träger der Verhaftung substituiert" Diese Theorie ist in positivrechtlicher Hinsicht die unbegründetste aller. Diese Theorie widerspricht ganz und gar dem Vertragsbegriff, welcher es nicht zulässt, dass der Vertragsinhalt durch andere Faktoren als den Willen der Kontrahenten bestimmt wird, denn dieselbe bezeichnet das Gesetz als den unbeteiligten Faktor, welcher die Haftung für Betriebsunfälle als einen Teil der zwischen dem Arbeiter und dem Betriebsunternehmer getroffenen, nur das Dienstverhältnis regelnden Vereinbarungen feststellt. Eine Erweiterung des Vertragsinhalts durch Gesetz in dem Sinne, dass dadurch selbständige Rechte und Pflichten der Kontrahenten entstehen, wie z. B. die U.-A. der Arbeiter, ist eine juristische Unmöglichkeit.

Ausserdem spricht gegen diese Theorie, dass derjenige Betriebsunternehmer, welcher mit einem versicherungspflichtigen und anspruchsberechtigten Arbeiter einen Dienstvertrag abschliesst, überhaupt nicht der zur Erfüllung der U.-A. Verpflichtete ist, denn dieser ist

[17]) Mandry a. a. O. S. 434.



die Berufsgenossenschaft. Mandry glaubt nun diesem Dilemma dadurch zu entgehen, dass er die Behauptung, dem Betriebsunternehmer sei die Berufsgenossenschaft als haftungsverpflichtet substituiert, aufstellt. Wie ist aber eine juristische Begründung dieser Behauptung und der ganzen Theorie möglich, da doch die Berufsgenossenschaft in keiner Weise beteiligt ist und weder verpflichtet noch berechtigt wird aus dem zwischen Arbeiter und Betriebsunternehmer abgeschlossenen Dienstvertrag? Ja der Abschluss eines solchen Dienstvertrags hat nicht einmal die Wirkung, dass derselbe die Verpflichtung des Betriebsunternehmers, der Berufsgenossenschaft, welcher seine vertragsmässige Haftung übernehmen müsse, beizutreten, begründete. Diese Verpflichtung ist an den Zustand des thatsächichen Innehabens oder der Eröffnung eines versicherungspflichtigen Betriebes geknüpft. Der Abschluss von Dienstverträgen ist für die U.-A. der Arbeiter wie für die Verpflichtung der Versicherungsträger zur Erfüllung dieser Ansprüche ohne rechtliche Bedeutung.

Die Dienstvertragstheorie[18]) muss naturgemäss eine vertragsmässige Entstehung der U.-A. annehmen und steht auch in dieser Beziehung im Widerspruch mit dem als richtig erkannten Rechtssatz, dass die U.-A. durch Gesetz entstehen.

Der Dienstvertrag spielt in der Sozialgesetzgebung nur eine sehr untergeordnete Bedeutung. Derselbe erweist sich als ein brauchbarer Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage, ob nicht etwa für den einzelnen Arbeiter trotz seiner Beschäftigung in einem versicher-

---

[18]) Mandry a. a. O.: „Privatrechtliche, speziell kontraktliche oder quasikontraktliche Natur der Ansprüche und Verpflichtung ergiebt sich bei dieser Auffassung von selbst.“



ungspflichtigen Betriebe, der Versicherungszwang cessiert. So bestimmt z. B. § 1 K.-V.-G., dass Personen in versicherungspflichtigen Betrieben, sofern ihre Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nicht zu versichern sind. Diese Bestimmung findet sich aber nur im K.-V.-G.

d. Die Schadensersatztheorie.

Diese Theorie bezeichnet die U.-A. als Schadensersatzansprüche. Die Zustimmung muss jedoch auch dieser Theorie versagt werden, denn gerade das juristisch bestimmende und begründende Element einer Schadensersatzforderung, die Schuld auf Seite des Schadensersatzpflichtigen fehlt bei den U.-A. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten haben die U.-A. zu erfüllen, ohne dass ihr Verhalten im Geringsten Ursache ist zu dem die Erfüllung der U.-A. begründenden Ereignisse auf Seite der Anspruchsberechtigten.

Ja, die Verpflichtung zur Erfüllung der U.-A. seitens der Versicherungsträger findet sogar statt, wenn der Berechtigte selbst die Krankheit oder den Betriebsunfall schuldhaft herbeigeführt hat. § 5 Abs. 7 U.-V.-G. sagt: „Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.“ Der U.-A. cessiert also nicht, wenn dem Berechtigen auch culpa nachgewiesen werden kann. Denselben Rechtssatz enthält auch § 26 Abs. 4 K.-V.-G.: „Das Kassenstatut kann bestimmen, dass Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich zugezogen haben, eine Unterstützung gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist.

Ferner ist gegen diese Theorie der Einwand zu er-

heben, dass ein Schaden, welcher bei Geltendmachung einer Schadensersatzforderung notwendig auf Seite des Berechtigten vorhanden sein muss, bei Geltendmachung der U.-A. nicht vorhanden zu sein braucht. So erhält die Invalidenrente „jeder, der dauernd erwerbsunfähig ist“ und die Altersrente jeder, der das 70. Lebensjahr vollendet hat, ohne dass er des Nachweises des Eintritts eines Schadens bedarf.

Richtig ist, dass das U.-V.-G. das Wort „Schadensersatz“ in vielen Bestimmungen gebraucht, so besonders in § 5: „Gegenstand der Versicherung ist nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht.“ Der Gesetzgeber gebraucht jedoch das Wort „Schadensersatz“ nur teils als Umschreibung der Unterstützungsansprüche, teils nur als Sammelname für die die Unfallrente bildenden Einzelleistungen, in keiner Weise wollte derselbe aber mit dem Worte „Schadensersatz“ eine rechtliche Qualifikation der aus dem U.-V.-G. entspringenden U.-A. als Schadensersatzansprüche im Rechtssinne geben. Beweis dafür ist, dass der Gesetzgeber neben dem Unterstützungsanspruch die wirkliche Schadensersatzforderung, wenn auch unter objektiv erschwerten Voraussetzungen, bestehen lässt. So heisst es in § 95 U.-V.-G. „die nach Massgabe dieser Gesetze versicherten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer . . . geltend machen, welche . . . Aehnlich § 96 u. 98 U.-V.-G. In diesen Bestimmungen spricht das Gesetz von wirklichen Schadensersatzansprüchen.

Wäre nun die Schadensersatztheorie richtig, so gäbe es nach den gesetzlichen Bestimmungen für die

Unterstützungsberechtigten infolge ein und desselben Ereignisses aus ein und demselben Rechtsgrunde zwei Schadensersatzansprüche, es gäbe aber auch zwei Schadensersatzverpflichtete, nämlich die Berufsgenossenschaft und den Schadensersatzpflichtigen im Sinne der § 95 ff. Dieses folgerichtige Ergebnis der Schadensersatztheorie ist juristisch ein Unding und so ist dieselbe wie vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte auch auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu verwerfen.

e. Die Versicherungstheorie.

Diese Theorie hält die U.-A. für Versicherungsansprüche.[19])

Vor Allem glaubt der Verfasser darauf hinweisen zu müssen, dass der Umstand, dass die Gesetze die Worte „versicherungspflichtig, Versicherungsverhältnis, Versicherung“ gebrauchen, weder ein Argument für, noch gegen diese Theorie bilden kann. Es bieten die Gesetze keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber den Rechtscharakter der U.-A. nach dieser oder jener Richtung bestimmen wollte.

Es giebt Schriftsteller, welche die Versicherungsnatur der U.-A. deshalb bestreiten, weil dieselben durch Gesetz entstehen, die Versicherung aber nur durch Vertrag zur Existenz gelangen könne.[20]) Diesen Schriftstellern muss entgegengehalten werden, dass der Rechtsbegriff der Versicherung nicht als wesentliches Merkmal

---

[19]) So Köhne a. a. O. Menzel a. a. O. auch Häpe. Um die Versicherungsnatur zu retten, stellt dieser Schriftsteller jene oben bekämpfte gekünstelte Theorie von der vertragsmässigen Entstehung der U.-A. auf, da für ihn die Versicherung nur auf vertragsmässigem Wege zu stande kommen kann.

[20]) So Pröbst a. a. O. auch Häpe.

die Entstehung der vertragsmässigen Form in sich schliesst. Der Versicherungsbegriff findet auch auf durch Gesetz entstehende Rechtsverhältnisse Anwendung, wenn für dieselben die Grundsätze des Versicherungsrechts zutreffen. Wenn Pröbst a. a. O. meint, dass unser positives Recht die Entstehung der Versicherung auf andere Weise als durch Vertrag nicht kennt, so befindet er sich im Irrtum, wenn auch die vertragsmässige Form der Entstehung der Versicherung überwiegend häufiger vorkommt. So tritt die Versicherung gewisser Gebäude kraft Gesetzes ein nach Art. 3 des bayrischen Gesetzes vom 3. April 1875. Ebenso entsteht die Versicherung hypothekarisch belasteter Anwesen kraft Gesetzes und gegen den Willen der Eigentümer auf Antrag der Hypothekargläubiger nach Art. 41 des bayrischen Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822.

Die Versicherungsnatur der U.-A. kann deshalb nicht zugegeben werden, weil für dieselben wesentliche Grundsätze des Versicherungsrechts keine Geltung haben.

a) Der Grundsatz des Versicherungsrechts, dass die Versicherung nur den Ersatz eingetretenen Schadens, aber nicht die Zuwendung wirtschaftlicher Vorteile bezweckt, ist von der Sozialgesetzgebung nicht nur durchbrochen, sondern die Zuwendung wirtschaftlicher Vorteile ist sogar Zweck dieser Gesetzgebung und durchzieht die gesetzlichen Bestimmungen wie ein roter Faden. Wenn Köhne[21]) dies nicht zugeben will, so befindet er sich in einem schweren Irrtume. Ist es kein wirtschaftlicher Vorteil für die zu den Krankenunterstützung

[21]) a. a. O.

Berechtigten, dass dieselben nur zwei Dritteile der Beiträge, aus welchen die Unterstützungen genommen werden, das andere Dritteil die Arbeitgeber leisten müssen? Im technischen Versicherungsausdruck gesprochen, bezahlen hier die Berechtigten nicht nur zwei Dritteile der Prämie? Ist es nicht ein wirtschaftlicher Vorteil für den Invaliden- oder Altersrente Beziehenden, wenn der Betrag dieser Renten doppelt so gross ist, als er nach den von den Berechtigten zu leistenden Beiträge sein sollte, da der Arbeitgeber die Hälfte der von diesen Renten in Anspruch genommenen Mitteln zu leisten hat? Ist der Grundsatz, dass die Versicherung dem Versicherungsnehmer keinen wirtschaftlichen Vorteil bringen dürfe, nicht vollkommen beseitigt, da die Unfallrente nach ihrem ganzen Betrage für den Berechtigten einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt, da zur Aufbringung der Mittel für diese Rente der Empfänger überhaupt nichts leistet?

b) Es spricht ferner gegen die Versicherungsnatur der U.-A., dass für diese der Fundamentalsatz des Versicherungsrechts, dass der Berechtigte durch schuldhafte Herbeiführung des schädigenden Ereignisses des Anspruchs auf die Versicherungssumme verlustig geht, keine Geltung hat. So müssen die Krankenunterstützungen auf alle Fälle gewährt werden, wenn auch der Berechtigte die Krankheit durch culpa herbeigeführt hat.[22]) Ebenso ist der Anspruch auf Unfallrente zu erfüllen, wenn der Berechtigte durch nachweisbare culpa den Unfall verursacht hat.[23]) Ebenso verhält es sich in Beziehung auf die Invalidenrente.[24]) Selbstverständlich ist, dass

[22]) § 26 Abs. 4 K.-V.-G.
[23]) § 5 Abs. 7 U.-V.-G.
[24]) § 11 I.- u. A.-V.-G.

derjenige, welcher durch dolus oder infolge eines Verbrechens das schädigende Ereignis herbeigeführt hat, des U. A. verlustig geht, denn eine dolose, in fraudem legis begangene Handlung kann das Gesetz niemals als rechtlich existent anerkennen zur Begründung von Rechten.

c) Ausser diesen schwerwiegenden Gründen gegen die Versicherungsnatur der U. A. spricht noch ferner, dass auch der Rechtssatz, wonach die Versicherung nur für unvorhersehbare, unerwünschte, Vermögensverlust bringende Ereignisse bestimmt ist, nicht zur Anwendung gelangt. Die Ereignisse, für deren Eintritt die U.-A. bestimmt sind, zeigen diesen Charakter nicht. Altersrente erhält wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. Die Erreichung des 70. Lebensjahres ist nun kein Ereigniss, das unerwünscht ist, das einen positiven Schaden mit sich bringt, im Gegenteile ist dieses Ereigniss erwünscht jedem normal angelegten Menschen, und hat keinen Vermögensverlust zur Folge, der durch die Altersrente ausgeglichen werden soll, Die Invalidenrente erhält jeder, der dauernd erwerbsunfähig ist. Dieses Ereignis hat nicht den Charakter der Unvorhersehbarkeit an sich wie er für die Versicherung notwendig ist, sondern ist voraussehbar und sicher eintretend, da es die Natur des Menschen mit sich bringt, dass bei einer bestimmten Altersgrenze die Erwerbsunfähigkeit eintritt.

Die Stellung der Versicherung zum Eintritte der schädigenden Ereignisse ist eben eine ganz andere als die der Sozialgesetzgebung zu dem Eintritte der Ereignisse, für welche die U.-A. bestimmt sind. Die Versicherung geht von der Unwahrscheinlichkeit des Eintritts der Verlust bringenden Ereignisse aus, von dem Gedanken, dass die Ereignisse nicht eintreten

sollen, die Sozialgesetzgebung geht von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Ereignisse aus, von dem Gedanken, dass die Ereignisse, für welche die U.-A. bestimmt sind, eintreten werden.

Diese Darlegungen ergeben, dass die Versicherungstheorie nicht haltbar ist.

---

§ 6.

Der Rechtsbegriff der Versorgung.

Nachdem die bisher besprochenen Theorieen über den Rechtscharakter zurückgewiesen worden sind, hat der Verfasser die Aufgabe, denselben klarzustellen. Es sind hiefür zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder findet auf die U.-A. ein schon bestehendes Rechtsgebilde Anwendung, in welchem Falle solches auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen wäre, oder die U.-A. stellen ein in der heutigen Rechtswissenschaft noch nicht existierendes Gebilde dar. Der Verfasser glaubt das letztere, er sieht in den U.-A. ein Rechtsgebilde, welches zwar verhüllt und latent im Rechtsleben verborgen liegt, aber von der Rechtswissenschaft als selbständiges noch nicht anerkannt und als lebensfähiges noch nicht formuliert ist, nämlich das Rechtsgebilde der Versorgung. Ich formuliere **die Versorgung im Rechtssinne als die entgeltliche Leistung eines im Voraus bestimmten Vermögenswertes zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Fall des Eintritts wahrscheinlicher, die Erwerbsfähigkeit beschränkender oder beseitigender Ereignisse.** Die Versorgung im Rechtssinne stellt ein Rechtsverhältnis dar, wonach sich der eine Teil d. i. der Versorger gegen Entgelt verpflichtet, dem anderen

d. i. dem Versorgungsnehmer eine bestimmte Geldsumme oder sonst einen Vermögenswert repräsentierende Sachen oder Dienste zu leisten für den Fall, dass ein vorherbestimmtes Ereignis von einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintritt, welches den ferneren Erwerb des Versorgungsnehmers teilweise oder dauernd vermindert oder unmöglich macht, zum Ge- oder Verbrauche während der Zeit der beschränkten oder vernichteten Erwerbsfähigkeit.

Es sind nun kurz die wesentlichen Merkmale des Versorgungsbegriffes, insbesondere im Gegensatze zu dem Versicherungsbegriff, aufzustellen.

a) Die Versorgung bezieht sich auf Ereignisse, welche die Erwerbsfähigkeit des Versorgungsnehmers beschränken, also für die Zukunft einen Vermögenserwerb vermindern oder unmöglich machen. Dadurch unterscheidet sie sich von der Versicherung, welche sich auf Ereignisse bezieht, welche einen direkten Vermögensverlust mit sich bringen. Bei der Versicherung handelt es sich um einen erlittenen Vermögensverlust, um einen eingetretenen Schaden, bei der Versorgung um einen künftighin nicht mehr zu erlangenden Erwerb, um eine ausbleibende Vermögensschaffung.

b) Die Versorgung bezweckt, Vermögen zu schaffen für Zustände, in welchen der Vermögenserwerb beschränkter ist als sonst, wenn nicht ganz aufgehoben, sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Bestreitung der Bedürfnisse, da solche von der verminderten oder beseitigten Arbeitskraft nicht in der bisherigen Weise hervorgebracht werden können. Sie unterscheidet sich also auch in ihrem Zwecke von der Versicherung, denn diese bezweckt Ersatz eines untergegangenen Vermögens, Erhaltung des Vermögens auf

dem Standpunkte, auf welchem dasselbe vor Eintritt des schadenbringenden Ereignisses sich befunden hat. Die Versorgung beginnt ihre Wirksamkeit mit der Gegenwart des eintretenden Ereignisses für die Zukunft, die Versicherung wirkt in der Vergangenheit bis zur Gegenwart des eintretenden Ereignisses. Das eintretende Ereignis ist bei der Versorgung der Anfangspunkt zur Erfüllung ihres Zweckes, bei der Versicherung der Endpunkt ihrer Wirksamkeit und ihres Bestandes.

c) Die Versorgung geht von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Ereignisse aus, sie fasst die Ereignisse als voraussehbar, unter normalen Verhältnissen als ziemlich sicher eintretend, zum Teil sogar als erwünscht auf. Die Versicherung dagegen geht von der Unwahrscheinlichkeit des Eintritts der Ereignisse aus, fasst die Ereignisse als nicht voraussehbar, als zufällig eintretend auf.

d) Ein wesentliches Merkmal der Versorgung ist auch die Entgeltlichkeit. Es muss daher der Leistung des Versorgers, d. i. desjenigen, welcher den zum Ge- oder Verbrauche bei Eintritt des bestimmten Ereignisses bestimmten Vermögenswert zu liefern hat, ein Aequivalent zum Zwecke dieser Leistung gegenüberstehen.

Nicht wesentlich ist dem Versorgungsbegriff:

e) eine bestimmte Form der Entstehung. Die Versorgung kann also auch z. B. durch Gesetz entstehen.

f) Die gleichzeitige Existenz mehrerer Versorgungsverhältnisse auf Seite des Versorgers. Der Versorger braucht nicht eine die Errichtung von Versorgungsverhältnissen geschäftsmässig betreibende Gesellschaft oder Einzelperson sein.

Die aufgestellten Merkmale sind dem Versorgungsbegriffe eigentümlich, sie müssen daher zutreffen bei

dem Rechtsgebilde, für welches man diesen Begriff in Anwendung bringt. So ist nach des Verfassers Ansicht die sog. Altersversicherung eine Versorgung in dem entwickelten Rechtssinne. Die sog. Altersversicherung bezieht sich auf das Eintreten eines bestimmten Alters des Versicherten. Das Eintreten eines bestimmten Alters ist doch zweifellos kein Ereignis, welches einen positiven Schaden, einen Vermögensverlust mit sich bringt, wohl aber eine Beschränkung oder Beseitigung der Erwerbsfähigkeit. Der in dem Rechtsverhältnis der sog. Altersversicherung befindliche bezweckt sicherlich nicht, mit der Versicherungssumme einen Schaden zu ersetzen, welcher durch die Erlangung eines bestimmten Alters eingetreten wäre, sondern ge- oder verbraucht die Versicherungssumme zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, da er die hierzu nötigen Mittel durch seine infolge des Alters eingetretenen verminderten oder beseitigten Arbeitskraft nicht mehr hervorbringen kann.

Dagegen ist die Feuerversicherung keine Versorgung, sondern Versicherung. Der Eintritt einer Feuersbrunst ist für den Versicherten ein positiven Schaden hervorbringendes Ereignis, da durch die Zerstörung der Sache das Vermögen um den Wert derselben vermindert wird. Die Versicherungssumme dient nur dem Ersatz des Schadens, der Ausgleichung des Vermögensverlustes.

Der Versorgungsbegriff ist also theoretisch formulierbar, praktisch ausführbar, und ein von dem Versicherungsbegriff verschiedener. Derselbe ist auch schon im heutigen Rechtsverkehr vorhanden, wenn ihn auch die Rechtswissenschaft und das Rechtsleben noch nicht erkannt und ausgebildet hat. Als Versorgung im Rechtssinne betrachtet der Verfasser die sog. Wittwen-

versicherungen, die sog. Lebensversicherung. Für das letztere Rechtsgebilde treffen die Merkmale der Versicherung nicht zu, wohl aber diejenigen der Versorgung. Der Tod des Versicherers ist kein Ereignis, welches für die Hinterbliebenen einen positiven Schaden hervorbringt, aber es zerstört mit dem Leben des Versicherers zugleich auch dessen Erwerbsfähigkeit, die Quelle für die Herbeischaffung der zum Unterhalte der Hinterbliebenen notwendigen Mittel. Die Lebensversicherungssumme bezweckt auch nicht den Ersatz des durch den Tod des Versicheres eingetretenen Vermögensverlust, da ein solcher nicht eingetreten ist, sondern die Herbeischaffung von Mitteln zum Ge- oder Verbrauche für die Hinterbliebenen. Mit der Charakterisierung der Lebensversicherung als Versorgung im entwickelten Rechtssinne ist deren Wesen erklärt und deren Rechtscharakter festgestellt. Dieselbe ist daher nicht Versicherung, nicht ein aleatorisches Darlehn,[25]) nicht eine besonders eigentümliche Art von Darlehen,[26]) nicht ein Kapitalisationsgeschäft.[27])

Aus den obigen Ausführungen ergiebt sich, dass die Versorgung von ähnlicher rechtlicher Struktur ist wie die Versicherung, und dass daher für dieselbe soweit die Grundsätze des Versicherungsrechts analoge Anwendung finden können, als sie nicht durch die juristische Eigentümlichkeit der Versorgung und durch den von dieser zu realisierenden Zweck ausgeschlossen werden müssen. Dies kann umsomehr geschehen, als Versorgung wie Versicherung Zweckgebilde des Rechts sind d. h. Rechtsinstitute, welche ihre Entstehung, Be-

---

[25]) Thöl, Handelsrecht § 310.

[26]) Laband, in der Strassburger Festschrift 1878.

[27]) Gareis, Lehrb. d. Handelsrechts S. 350.

handlung und rechtliche Ausbildung dem durch sie zu erreichenden Zweck verdanken, Rechtsinstitute, bei welchen der Zweck eine juristisch gestaltende Kraft, einen rechtserzeugenden und rechtsbildenden Faktor bildet.

Trotzdem besitzen beide Rechtsfiguren ihre besonderen Merkmale und sind die auf das eine oder andere Rechtsinstitut bezüglichen Rechtsfragen gemäss dem von demselben zu erreichenden speziellen Zweck zu entscheiden. So ist dieser Zweck sehr wichtig bei der rechtlichen Behandlung der dem Berechtigten zukommenden Versicherungs- oder Versorgungssumme.

Bei der Versicherung muss der aus dieser entspringende Vermögenswert, weil Ersatz eines untergegangenen, dieselbe rechtliche Position erhalten wie der untergegangene. War dieser Vermögenswerth der freien Disposition des Versicherungsnehmers unterworfen, so ist es auch jener; war dieser in irgend welcher Richtung belastet, so wird es auch jener; war dieser z. B. wegen eingetretener Zahlungsfähigkeit der Verfügung des Versicherungsunternehmers entzogen, so wird es auch jener. Bei der Versorgung ist es nicht so, denn der aus dieser entspringende Vermögenswert steht in keiner Beziehung zu einem durch ihn zu ersetzenden untergegangenen, sodass seine rechtliche Behandlung diesem untergegangenen folgen müsste. Vielmehr steht die Versorgungssumme dem Versorgungsnehmer zu derselben Verfügung, wie sein übriges Vermögen und muss gemäss ihrem Zwecke, Mittel zu schaffen für den Ge- oder Verbrauch beim Eintritte der Erwerbsfähigkeit beschränkender Ereignisse behandelt werden. Deshalb ist bei allen zweifelhaften Rechtsfragen und bei kollidierenden Interessen ohne Weiteres zu Gunsten der Erhaltung der Versorgungssumme für den Berechtigten zu ent-

scheiden. So ist z. B. bei den Wittwenversicherungen und Lebensversicherungen, welche für Versorgung im Rechtssinne vom Verfasser gehalten werden, die Versicherungssumme den Berechtigten zum Ge- oder Verbrauche zu erhalten.

---

§ 7.

Der Rechtscharakter der Unterstützungs-Ansprüche.

Der Verfasser glaubt, dass der von ihm aufgestellte Versorgungsbegriff für die U.-A. Anwendung finden muss und hält die U.-A. für Versorgungsansprüche. Er hat deshalb den Beweis zu erbringen, dass die wesentlichen Merkmale der Versorgung im Rechtssinne in Beziehung auf die U.-A. Geltung haben.

Vorher jedoch ist die Frage zu untersuchen, ob die von den Arbeitgebern an die Ortskrankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, also an die Versorger zu leistenden Beiträge irgend welchen Einfluss auf die Rechtsnatur der U.-A. ausüben. Diese Frage ist aus folgenden Gründen zu verneinen.

a) Die U.-A. entstehen durch Gesetz und dadurch ist eben jeder rechtliche Einfluss der Beiträge der Arbeitgeber auf die Rechtsnatur der U.-A. ausgeschlossen. Die Arbeitgeber haben ihre Beiträge zu leisten, ohne dass sie irgendwelche Bestimmungen für die Verwendung derselben treffen, ohne irgendwie in das zwischen den Unterstützungsberechtigten und den Versicherungsträgern bestehende Rechtsverhältnis einwirken zu können.

b) Die Beiträge der Arbeitgeber sind der thatsächliche Ausdruck des in der Sozialgesetzgebung aufge-

stellten staatsrechtlichen Grundsatzes, dass der Staat das einzelne Individuum in wirtschaftlich schwachen Zuständen mit Hilfe der Gesamtheit, welche in diesem Falle diejenigen, welche die Arbeitskraft der Unterstützungsberechtigten benützen, zu vertreten haben, zu unterstützen hat. Die Beiträge der Arbeitgeber stellen den wirtschaftlichen Vorteil dar, welche den Berechtigten zugewendet wird, ohne dass zwischen diesen Beiträgen und den U.-A. ein rechtlicher Konex besteht.

c) Die Summe der Beiträge der Arbeitgeber bildet auch nicht ein Sondervermögen, aus welchem jedem einzelnen Berechtigten ein Zuschuss neben der Leistung der Versicherungsträger gegeben würde. Sobald die Beiträge der Arbeitgeber an die Versicherungsträger abgegeben sind, bilden sie zusammen mit den Beiträgen der Unterstützungsberechtigten eine einheitliche selbstständige, im Eigentum der Versicherungsträger stehende und von diesen verwaltete Masse, aus welcher die einzelnen Unterstützungen genommen werden.

Noch weniger Einfluss auf die Rechtsnatur der U.-A. kann der vom Reiche zu gewährende Zuschuss zur Invaliden- und Altersrente üben. Dieser Reichszuschuss ist der klare und unzweideutige Ausdruck des unter sub b bezeichneten Grundsatzes, derselbe ist deshalb für die Rechtsnatur der aus dem I.- u. A.-V.-G. resultierenden U.-A. gleichgiltig, weil er nicht nur die rechtliche Existenz, sondern auch den Zeitpunkt des Anfangs der Erfüllung derselben voraussetzt. § 19 leg. cit. sagt: Seitens des Reiches erfolgt die Aufbringung der Mittel durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten.“ Der Reichszuschuss ist für den Berechtigten ein an die Thatsache der Beziehung von Invaliden- und Altersrente geknüpftes,

seiner Entstehung, Dauer und Endigung nach mit dieser Thatsache sich deckendes Forderungsrecht.

Der Verfasser geht nun zu dem Beweise über, dass die U.-A. Versorgungsansprüche sind.

a) Es ist als ein Grundsatz der Versorgung aufgestellt worden, dass dieselbe von der Wahrscheinlichkeit und einer gewissen Voraussehbarkeit des Eintritts der Ereignisse, auf welche sie sich bezieht, ausgeht. Dieser Grundsatz gilt auch für die Ereignisse, auf welche die U.-A. sich beziehen, denn gerade die Wahrscheinlichkeit und die Häufigkeit des Eintritts dieser Ereignisse und die dadurch herbeigeführte wirtschaftliche Bedrängnis und Vernichtung der Arbeiter ist der Anlass und durchgehends leitende Gesichtspunkt für die Sozialgesetzgebung gewesen.

b) Es ist ferner als ein Merkmal der Versorgung aufgestellt worden, dass sie für Ereignisse bestimmt ist, welche, weil die Erwerbsfähigkeit beschränkend oder beseitigend, den zukünftigen Vermögenserwerb vermindern oder unmöglich machen. Als solche Ereignisse sind auch diejenigen zu betrachten, für welche die U. A. bestimmt sind.

Der Eintritt in das 70. Lebensjahr, für welchen die Altersrente bestimmt, ist kein positiven Schaden bringendes Ereignis, sondern ein solches, welches entweder Beseitigung oder doch merkliche Minderung der Arbeitskraft und dadurch Unmöglichkeit oder Schmälerung zukünftigen Vermögenserwerbes mit sich bringt.

Gleiches ist der Fall bei dem Eintritt der teilweisen oder dauernden Erwerbsunfähigkeit, für welchen die Invalidenrente festgesetzt ist. Diesen Ereignissen kann nicht der Charakter derjenigen zugesprochen werden, wie solche die Versicherung im Rechtssinne voraus-

setzt, denn durch den Eintritt derselben geht kein Vermögen unter, welches die Invalidenrente ersetzen müsste.

Der Eintritt eines Unfalls ist von demselben Gesichtspnnkte aus zu betrachten, er ist nach gesetzlicher Vorschrift eine auf bestimmte Art, d. i. durch die Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe herbeigeführte teilweise Erwerbsunfähigkeit. Tritt durch den Unfall der Tod ein, so ist jener Zustand gegeben, wie er die Voraussetzung für die sog. Lebensversicherung bildet, welche vom Verfasser oben als Versorgung im Rechtssinne nach jeder Richtung definiert wurde.

Das Eintreten einer Krankheit kann deren Begriffe nach als ein Ereignis aufgefasst werden, wie es sowohl die Versicherung als die Versorgung im Auge hat. Da die Krankheit jedoch nur eine Kategorie der Ereignisse bildet, für welche die U.-A. bestimmt sind, so ist wohl klar, dass sie für den Gesetzgeber unter jenen Gesichtspunkt fällt, wie solcher für die übrigen Arten der Ereignisse massgebend war.

c) Es ist ferner ein wesenliches Moment der Versorgung, dass der durch dieselbe gewährte Vermögenswert die Bereitstellung von Mitteln zum Ge- oder Verbrauche bei dem Eintritt der erwerbsbeschränkenden Ereignisse bezweckt, dass derselbe ohne in irgend welcher Rechtsbeziehung zu einem untergegangenen Vermögensstücke des Versorgungsnehmers stehend, seinem Zwecke soviel wie möglich erhalten bleiben soll. Diese Merkmale finden sich auch bei den U.-A.

Der Zweck der U.-A. ist, den Berechtigten in den Vermögenserwerb ausschliessenden Zuständen die Mittel zur Bestreitung ihrer und ihrer Familie Bedürfnisse zu gewähren. Zur Erhaltung dieses Zweckes für die Berechtigten in allen Fällen hat das Gesetz sogar

den Grundsatz der Unübertragbarkeit, Unverpfändbarkeit und Unpfändbarkeit[28]) für die U.-A. und die aus denselben sich ergebenden Vermögenswerte proklamiert. Dieser Grundsatz stempelt die U.-A. zu einer resextra commercium, wodurch den Arbeitern die Versorgungssumme gesichert, auch im Falle der Ueberschuldung, und jeder Anspruch dritter auf dieselbe ausgeschlossen ist. Diese Eigenschaft der U.-A., welche manche Schriftsteller zur Charakterisierung der U.-A. als öffentlichrechtlicher veranlasst hat, andere als singuläre, andere sogar als Anomalie[29]) auffassen, ergiebt sich für den Verfasser aus ihrem Rechtscharakter als Versorgungsansprüchen.

d) Auch das der Versorgung wesentliche Merkmal der Entgeltlichkeit findet sich bei den U.-A. Den Leistungen der Krankenkassen stehen die der Arbeitgeber und der Berechtigten gegenüber; den Leistungen der Berufsgenossenschaften entsprechen die der Arbeitgeber; die Versicherungsanstalten bestreiten ihre Verflichtungen aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Versorgungsnehmer.

e) Nicht wesentlich der Versorgung ist die Existenz einer Mehrzahl von Versorgungsverhältnissen auf Seite des Versorgers. Dieser Umstand, welcher von Praxis und Theorie als ein der Versicherung wesentlicher aufgestellt wird, trifft bei den U.-A. gleichwohl zu, aber ohne irgendwie die Rechtsnatur derselben zu beeinflussen. Dieser Umstand dient auch nicht, wie bei der Ver-

---

[28]) Vgl. §§ 56 K.-V.-G, § 68 U.-V.-G., § 40 I.-u. A.-V.-G. Die Bestimmung, dass für gewisse Forderungen die Pfändbarkeit der U.-A. nach den beiden zuletzt citierten §§ zugelassen, ist eine aus humanitären Interessen abgeleitete und dadurch gerechtfertigte Ausnahme.

[29]) So Mandry a. a. O.

sicherung dem spekulativen Interesse des zur Leistung der U.-A. Verpflichteten, sondern ist eine notwendige Folge der Aufstellung der Versicherungsträger als verpflichteter Rechtssubjekte, welchen auch zugleich die Vereinigung und Eintreibung der einzelnen Beträge zu der Gesamtmasse obliegt, aus welcher die Unterstützungen fliessen. Dieser Umstand bietet auch zugleich sowohl den beitragspflichtigen Arbeitgebern wie Arbeitern die Vorteile der Versicherung im wirtschaftlichen Sinne in Beziehung auf die Aufbringung der Mittel, und so wohlthätig sich die Verwertung dieses Gedankens in dieser Beziehung erweist, auf Entstehung und Rechtscharakter der U.-A. selbst, welche mit der Methode der Aufbringung der zu ihrer Erfüllung notwendigen Mittel ohne Zusammenhang sind, übt dieser Gedanke keine Wirkung, wenn derselbe auch den Gesetzgeber veranlasst hat, sein Werk mit dem Namen Versicherung zu taufen.

Die U.-A. sind privatrechtliche Versorgungsansprüche. Der Begriff der Versorgung im entwickelten Rechtssinne giebt die Erklärung der für die U.-A. aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen, und bietet zugleich die Handhabe für die gedeihliche Lösung der in Beziehung auf die U.-A. sich ergebenden Rechtsfragen.

---

§ 8.

Literaturübersicht.

Es sind hier diejenigen literarischen Arbeiten anzuführen, in welchen die rechtliche Natur der U.-A. beleuchtet und begründet worden ist.

Köhne, der Charakter und die systematische Stellung des Arbeiterversicherungsrechts in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt. 37. Band. (Neue Folge Bd. 22) S. 76.

Menzel, die rechtliche Natur der Unterstützungsansprüche aus den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter, i. Archiv für bürgerliches Recht von Kohler und Ring Bd. I 1889 S. 327

Häpe, das Krankenversicherungsrecht nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1883.

Rosin, das Recht der öffentlichen Genossenschaft. S. 56.

Pröbst, die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung, i. Annalen des deutschen Reichs von Hirth u. Seydel, Jahrgang 1888 S. 319.

Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. S. 285 Note 1.

Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 3. Aufl. S. 434.

Bornhack, Preussisches Verwaltungsrecht. Bd. II Abschn. IV 6.

Rosin, im deutschen Wochenblatt Jahrg. Nr. 30.

Piloty, das Reichsunfallversicherungsrecht. S. 168.

Meves, Gesetzgebung des deutschen Reiches, Bd. II S. 338.

Laband, Reichsstaatsrecht, Bd. II S. 243ff.